

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Mayen für das Jahr 2018
vom 06.12.2017

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	56.004.749 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	56.849.639 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-844.890 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen	52.117.426 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	52.680.358 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-562.932 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.124.468 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.891.191 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.766.723 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.014.335 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.684.680 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.329.655 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	3.766.723 Euro
zusammen auf	3.766.723 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **2.508.000 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **907.057 Euro**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **50.000.000 Euro**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden

1. die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt auf **2.500.000 Euro**
2. die Kredite zur Liquiditätssicherung festgesetzt auf **800.000 Euro**
3. die Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt auf **855.000 Euro**
darunter:
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen **855.000 Euro**

§ 6 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** für das Haushaltsjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (**Grundsteuer A**) 390 v.H.
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) 425 v.H.
2. **Gewerbesteuer** 415 v.H.

Die **Hundesteuer** für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, beträgt je Hund 90 Euro
für gefährliche Hunde je Hund 500 Euro

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

(1)

Die **Benutzungsgebühren** und die einmaligen **Beiträge der Einrichtung der Abwasserbeseitigung** (§§ 7, 8 u. 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe) betragen:

Der Kanalbaukostenbeitrag

für Schmutzwasser je qm Grundstücksfläche 3,32 Euro
für Oberflächenwasser je qm bebaubare und zu befestigende Grundstücksfläche 7,34 Euro

die **Schmutzwassergebühr** je cbm Reinwasserverbrauch 2,41 Euro

die **Oberflächenentwässerungsgebühr** je qm Entwässerungsfläche 0,70 Euro

die Abwasserabgabe

für Kleineinleiter je Einwohner und Jahr 17,90 Euro

die Entgelte für das **Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von**

Fäkalschlamm je cbm bei Sammelfahrten 66,40 Euro

Fäkalschlamm je cbm bei Einzelfahrten 81,90 Euro

Abwasser aus geschlossenen Gruben je cbm bei Sammelfahrten 36,40 Euro

Abwasser aus geschlossenen Gruben je cbm bei Einzelfahrten 51,80 Euro

(2)

Die **Straßenreinigungsgebühren** (§ 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes und § 7 der Satzung der Stadt Mayen über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren) betragen:

Für die Reinigung je Meter Straßenfront

2.1 in Reinigungsgruppe I
(einmalige Reinigung je Woche) 2 Euro jährlich

2.2 in Reinigungsgruppe II
(zweimalige Reinigung je Woche) 4 Euro jährlich

2.3 in Reinigungsgruppe III
(dreimalige Reinigung je Woche) 6 Euro jährlich

(3)

Die **Standgebühren** für die in Mayen stattfindenden **Märkte** nach § 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Marktsatzung der Stadt Mayen betragen:

Für **W o c h e n m ä r k t e**
für jeden angefangenen qm in Anspruch

genommener Bodenfläche	1,20 Euro
für V i e h m ä r k t e je Tag	
für Großvieh je Stück	0,90 Euro
für Kleinvieh je Stück	0,30 Euro
mindestens jedoch	0,60 Euro
und für K r a m m ä r k t e	
für Buden, Stände und sonstige Verkaufsgemeinschaften	
je Tag und angefangene qm benutzter Bodenfläche	5,60 Euro
mindestens jedoch	11,20 Euro

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen, die sich über mehrere Jahre verteilen und/ oder oberhalb der Wertgrenze von **50.000 Euro** liegen, sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Eine Bewilligung von Altersteilzeit ist bei den Beschäftigten in bis zu 5 Fällen vorgesehen.

§ 10 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt voraussichtlich 20.738.548 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 19.973.459 Euro
und zum 31.12.2018 19.128.569 Euro.

Mayen, 06.12.2017
Stadtverwaltung Mayen

Wolfgang Treis
Oberbürgermeister